

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 13

Freiburg i. Br., 13. Juni

1944

Inhalt: Errichtung der Pfarrei Baiertal. — Herbstkonferenzen 1944. — Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1944. — Außerordentliche Seelsorgevollmachten. — Kirchenkerzen. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Missions-Lexikon. — Bezug des Amtsblattes. — Reichsgesetzliche Unfallversicherung nach dem 6. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. 3. 42 (RGBl. I S. 107) im Bereich der Erzdiözese Freiburg. — Reichsunfallversicherung. — Citatio per edictum. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Verletzungen. — Sterbfälle. — Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen:
der Priester der Erzdiözese:

29. Sanitäts-Unteroffizier **Walter Trotter**, geboren am 9. Dezember 1915 in Sandhausen b. Heidelberg, zum Priester geweiht am 2. April 1940, als Seminarpriester am 12. Juni 1940 zum Wehrdienst einberufen, Inhaber des Kriegsverdienstkreuzes II. Kl. mit Schwertern, in einem Lazarett im Osten gestorben am 25. Mai 1944.

die Kandidaten der Theologie und Alumnen des Collegium Borromaeum:

107. Unteroffizier **Karl Stapf** aus Waldmühlbach, am 11. April 1944 in Süditalien, im Alter von 26 Jahren.
108. Gefreiter **Alfred Lauber** aus Untergrombach, am 25. März 1944 im Osten, im Alter von 20 Jahren.

Als vermißt wurden gemeldet:

die Kandidaten der Theologie und Alumnen des Collegium Borromaeum:

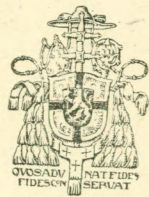
Unteroffizier **August Müller** aus Neusageck, geboren am 9. Juli 1917, vermißt seit 3. Februar 1944.

Gefreiter **Gebhard Henn** aus Waldmühlbach, geboren am 8. April 1924, vermißt seit März 1944.

6 Priester und 21 Studierende der Theologie sind als vermißt gemeldet.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.



Nr. 58

Errichtung der Pfarrei Baiertal.

Die Katholiken, welche auf der Gemarkung von Baiertal (Landkreis Heidelberg) wohnen, zur Pfarrkuratie und rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Baiertal gehören, trennen Wir in Durchführung des Kanon 1428 des kirchlichen Rechtsbuches nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen mit Wirkung vom 1. April 1944 endgültig von der Pfarrei Dielheim los und vereinigen dieselben zu der katholischen Pfarrei Baiertal. Die Pfarrei Baiertal teilen Wir dem Landkapittel Wiesloch (Regiunkel „Wiesloch-Berg“) zu.

Die dem heiligen Abt und Bekenner Gallus geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond in Baiertal erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer in Baiertal die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Die Besetzung der Pfarrei Baiertal wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 5. Juni 1944.

† **Conrad,**

Erzbischof.

Nr. 59

Ord. 22. 5. 44.

Herbstkonferenzen 1944.

Für die Kapitelskonferenzen im Herbst ds. Js. schreiben wir folgendes Thema zur Bearbeitung aus:

„Wie begegnen wir den durch die religiösen Erschütterungen der Zeit und die Kriegsverhältnisse entstandenen seelischen Übelständen?“

Zur Abfassung einer Konferenzarbeit sind gemäß Satzung der Dekanate und Kapitel vom 15. November 1932 die in den Jahren 1930 bis 1939 einschließlich ordinierten, z. Bt. im Dienste der Erzdiözese stehenden Priester (also auch Ordenspriester und anderen

Diözesen angehörige Priester) verpflichtet, auch wenn sie nicht in der Pfarrseelsorge stehen. Die Ablegung des Pfarrkonkurses befreit ohne weiteres von der Konferenzarbeit, nicht aber das Kuraexamen. Weiterhin sind alle im Heeresdienste stehenden Priester allgemein befreit, nicht jedoch die Geistlichen, welche nebenamtlich noch Heeresseelsorge wahrnehmen. Wo Gründe zu einer besonderen Befreiung geltend gemacht werden können, wolle dies bis spätestens 1. September ds. Js. unmittelbar bei uns geschehen.

Das Thema ist in jedem Kapitel zu erörtern, auch wenn ihm keine zur Fertigung einer Konferenzarbeit verpflichteten Priester angehören. Die Referenten auf den Konferenzen wollen es als ihre erste Aufgabe ansehen, das in den Arbeiten niedergelegte Gedankengut zu verarbeiten, darzubieten und dazu Stellung zu nehmen. Erst darüber hinaus mögen sie, soweit sie es für notwendig erachten, selbständig vorangehen. Voraussetzung dafür ist, daß die Arbeiten rechtzeitig in die Hände der Referenten gelangen.

Dieselben sind deshalb spätestens zwei Wochen vor der angesagten Konferenz bei den zuständigen Dekanaten vorzulegen. Die Arbeiten sind nicht in losen Blättern, sondern geheftet und mit breitem Innenrand einzureichen. Auf der ersten Seite (Deckseite) ist oben links der vollständige Name, die Berufsstellung, der Wirkungsort und das Ordinationsjahr des Verfassers anzugeben. Es wolle auf leserliche und deutliche Schrift geachtet werden.

Nr. 60

Ord. 27. 5. 44

Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1944.

Der diesjährige Pfarrkonkurs findet vom 3. bis 5. Oktober statt. Zugelassen werden die Diözesanpriester, welche das fünfte Dienstjahr zurückgelegt haben.

Die Gesuche um Zulassung mit Angabe des Ordinationsjahres, der Orte und der Zeitdauer der bisherigen Anstellung sind bis 1. September an uns zu richten. Ein besonderer Erlaß über die Zulassung ergeht nicht. Die Bewerber haben sich am Montag, den 2. Oktober zwischen 16 und 18 Uhr auf dem Sekretariat unserer Kanzlei in eine Liste einzutragen.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Dogmatik, Moral, Pastoral, Predigt und Katechese; die mündliche auf Dogmatik, Moral, Pastoral, Kirchenrecht (Lib. II und III CJC) und auf den Vortrag eines Predigtabschnittes.

Nr. 61

Ord. 27. 5. 44.

Außerordentliche Seelsorgevollmachten.

A.

Durch Dekret der heiligen Kongregation der Sacramente vom 1. April 1944 sind jene außerordentlichen Vollmachten des Dekretes vom 22. April 1940 — Amtsbl. 1940, Nr. 19, S. 289 — hinsichtlich der Erteilung der Generalabsolution an Wehrmachtsangehörige, Formationen von Arbeitskräften und Kriegsgefangenen nunmehr nicht auf die österliche Zeit beschränkt, sondern für die Dauer des Krieges auf das ganze Jahr ausgedehnt worden.

B.

Weisungen der Apostolischen Penitentiaria über Generalabsolution ohne vorhergehende Beichte.

INSTRUCTIO

circa sacramentalem absolutionem generali modo pluribus impertiendam.

Ut dubia et difficultates removeantur in interpretanda et exsequenda facultate impertiendi in quibusdam rerum adiunctis absolutionem sacramentalem generali formula seu communi absolutione, sine praevia peccatorum confessione a singulis Christifidelibus peracta, Sacra Penitentiaria opportunum ducit haec quae sequuntur declarare atque edicere:

I. Sacerdotes, licet ad confessiones sacramentales excipiendas adprobatum non sint, facultate fruuntur absolvendi generali modo atque una simul:

a) Milites imminenti aut commisso proelio, prout in mortis periculo constitutos, quando, sive prae militum multitudine, sive prae temporis angustia, singuli audiri nequeunt.

Si tamen rerum adiuncta eiusmodi sint, ut vel moraliter impossibile, vel admodum difficile videatur milites absolvere imminenti aut commisso proelio, tunc licet eos absolvere statim ac necessarium iudicabitur (cfr. Responsum huius S. Paen. Ap. 10 Dec. 1940 — A. A. S. 1940 pag. 571).

b) Cives et milites instante mortis periculo, durantibus hostilibus incursionibus.

II. Praeter casus in quibus agitur de mortis periculo, non licet sacramentaliter absolvere plures una simul, aut singulos dimidiate tantum confessos, ratione tantum magni concursus paenitentium, qualis verbi gratia potest contingere in die magnae alicuius festivitatis aut indulgentiae (cfr. Prop. 59 ex damnatis ab Innocentio XI die

2 Mart. 1679): licet vero si accedat alia gravis omnino et urgens necessitas, gravitati praecepti divini integritatis confessionis proportionata, verbi gratia si paenitentes — secus nulla sua culpa — diu gratia sacramentali et sacra Communionem carere cogantur.

Decernere autem si militum aut captivorum aut civium turma in tali necessitate inveniatur, locorum Ordinariis reservatur, ad quos praevie recurrere tenentur Sacerdotes, quoties id possibile sit, ut licite eiusmodi absolutionem impertiant.

III. Absolutiones sacramentales pluribus una simul a Sacerdotibus arbitrio suo impertitae, extra casus de quibus in N. I, vel non obtenta praevia Ordinarii licentia, licet hic adiri potuerit iuxta dicta in N. II, utpote abusus habendae sunt.

IV. Antequam Sacerdotes sacramentalem absolutionem impertiant, quantum rerum adiuncta permittant, de his quae sequuntur Christifideles commonere debent:

a) Necessarium scilicet esse ut se quisque paeniteat admissorum suorum et a peccatis abstinere proponat. — Convenit etiam Sacerdotes opportune monere paenitentes, ut contritionis actum externo aliquo modo ostendant, si possibile sit, verbi gratia suum percutiendo pectus.

b) Atque omnino necesse esse ut, qui absolutionem turmatim acceperint, in primo deinceps suscipiendo Paenitentiae Sacramento, gravia singula peccata sua rite confiteantur, quae non antea confessi fuerint.

V. Sacerdotes aperte fideles doceant eos graviter prohiberi, ne, quamvis sibi conscii sint culpa mortalis, nondum in confessione recte accusatae et remissae, et obligatio integre lethalia peccata confitendi urgeat ex lege sive divina sive ecclesiastica, de industria declinent huic obligationi satisfacere, occasionem exspectantes qua, absolutio turmatim detur.

VI. Meminerint vero locorum Ordinarii ut de hisce normis gravissimoque officio tunc Sacerdotes commonefaciant cum iisdem facultatis usum permittant — in peculiaribus rerum adiunctis — sacramentalem absolutionem generali formula una simul impertiendi.

VII. Si tempus suppetat, haec absolutio sueta atque integra formula in plurali numero impertienda est; secus vero haec brevior formula adhiberi potest: „Ego vos absolvo ab omnibus censuris et peccatis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti“.

Facta autem de praemissis relatione Ss.mo D. N. Pio div. Prov. Pp. XII ab infrascripto Cardinali Paenitentiaro Maiore, in Audientia diei 18 mensis currentis, idem Ss.mus Dominus Instructionem Sacrae Paenitentiariae benigne adprobavit, confirmavit et publici iuris fieri mandavit.

Datum Romae, e Sacra Paenitentiaria Apostolica, die 25 Martii 1944.

N. Card. CANALI, Paenitentiarus Maior,

L. † S.

S. Luzio, Regens.

Nr. 62

Ord. 20. 5. 44

Kircherkerzen.

Auf Veranlassung des Herrn Reichskirchenministers — Erlaß Nr. I 367/44, II, III — hat eine Feststellung der Vorräte an Kircherkerzen und des Jahresbedarfs an solchen zu erfolgen.

Die Pfarrämter werden daher ersucht, den Herrn Dekanen umgehend mitzuteilen:

1. die bei den einzelnen kirchlichen Stellen ihres Bezirkes — einschließlich der Filialkirchen, Klöster, Anstalten usw. — vorhandenen Bestände an Kerzen. Stichtag 1. 6. 44;
2. den auf rein liturgische Zwecke eingeschränkten Jahresbedarf an Kerzen (Durchschnitt des tatsächlichen Verbrauches in den Jahren 1941/43).

Die Lage am Kerzenmarkt zwingt zu größter Sparsamkeit im Interesse der Sicherstellung von Kerzen für die Wehrmacht.

Die Dekanate erhalten von uns zwei Listen für die Zusammenstellung der Angabe der Pfarreien zugestellt. Alle Gewichtsangaben sind in kg zu machen. Die eine Liste ist bis zum 15. Juli ds. Js. uns vorzulegen, die andere verbleibt bei den Dekanatsakten.

Nr. 63

Ord. 1. 5. 44.

Allgemeine Kirchenkollekten.

Nach dem von uns ausgegebenen Kollektenplan, der allen Pfarrämtern zu Anfang des Jahres zugegangen ist, finden in den kommenden Monaten folgende allgemeine Kollekten statt:

1. Peterspfennigkollekte am 25. Juni.
2. Caritasammlung am 2. Juli.
3. Kollekte für Jugendseelsorge am 30. Juli.
4. Kollekte für auslandsdeutsche Kinder- und Jugendseelsorge am 6. August.
5. Kollekte für außerordentliche Notstände am 20. August.
6. Kollekte für Frauenseelsorge am 10. September.
7. Dritte Theologenkollekte am 24. September.
8. Erntedankkollekte am 1. Oktober.

Die vorstehenden Kollekten sind für religiöse Zwecke, wie sie schon früher im Amtsblatt ausgeschrieben wurden, in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abzuhalten. Von den Ergebnissen der Kollekte für Jugendseelsorge darf in der Pfarrgemeinde, wo örtliche Bedürfnisse vorhanden sind, die Hälfte für diese verwendet werden. Über die Bedeutung der Caritasammlung erfolgt besondere Weisung. Statt der zweiten Baukollekte wird dieses Jahr eine Kollekte für außerordentliche Notstände abgehalten. Die Ergebnisse der Kollekten sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postsch.-Konto Karlsruhe 2379, einzusenden.

Nr. 64

Ord. 20. 5. 44.

Missions-Lexikon.

Wir erinnern an unsere Anfrage vom 22. April 1942 im Amtsblatt 1942, S. 53/54 über Angaben für ein von der S. Congregatio de Propaganda Fide herausgegebenes Missions-Lexikon. Soweit sich inzwischen weiterhin feststellen ließ, daß in der Erzdiözese beheimatete noch lebende Priester, Brüder und Schwestern von Ordensgenossenschaften in der äußeren Mission tätig sind oder waren, wolle dies mit Angabe von Namen, Ordensgenossenschaft und möglichst vom Wirkungsort alsbald an uns berichtet werden.

Nr. 65

Ord. 27. 5. 44.

Bezug des Amtsblattes.

Der Herr Reichspostminister hat im Einvernehmen mit der Reichspressekammer verfügt, daß mit Wirkung vom 1. Juli ds. Js. zum Vierteljahresbezug nur noch die Zeitungen mit einem vierteljährlichen Bezugspreis von mehr als 2.— RM zugelassen sind. Alle übrigen Zeitungen müssen zum Halbjahresbezug angemeldet werden. Da der Bezugspreis des Amtsblattes für die Erzdiözese Freiburg vierteljährlich nur 1,40 RM beträgt, kann dasselbe künftig nur noch halbjährlich zum Bezugspreis von 2,80 und 0,36 (Zustellgeld) = 3,16 RM von der Post vertrieben werden.

Nr. 66

Ord. 12. 5. 44.

Reichsgesetzliche Unfallversicherung nach dem 6. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. 3. 42 (RGBl. I S. 107) im Bereich der Erzdiözese Freiburg.

Die Bestimmungen, die in der nachstehenden Bekanntmachung des Erzb. Oberstiftungsrates vom

21. 4. 1944 betr. Unfallversicherung enthalten sind, gelten auch für den hohenzollern'schen Anteil der Erzdiözese Freiburg. Die Versicherungsbeiträge für den hohenzollern'schen Anteil der Erzdiözese werden bis auf weiteres auf allgemeine Mittel übernommen. Bei einem Arbeitsunfall einer versicherten Person in Hohenzollern sind unverzüglich zwei Stücke der vorgeschriebenen Unfallanzeigen nach genauer Ausfüllung unter Angabe der Erzdiözese Freiburg von der örtlichen kirchlichen Dienststelle unmittelbar an die „Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung“ in Berlin-Grünwald, Salzbrunnerstr 41, einzusenden, ein drittes Stück an das Erz. Ordinariat in Freiburg i. Br. Die Bordrucke sind von der Expediatur des Erz. Ordinariates zu beziehen. Bei tödlichem Unfall ist außerdem eine weitere Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Unfallortes zu machen. Alles übrige wolle aus der genannten Bekanntmachung ersehen werden.

Nr. 67

DStR. 21. 4. 44.

Reichsunfallversicherung.

A. Unfallversicherungsschutz der Geistlichen und Erz. Beamten der Erzdiözese Freiburg bad. Anteils.

Durch die Erz. Verordnung vom 8. April 1943, Amtsblatt S. 193, ist den Geistlichen der Erzdiözese Freiburg und den Erz. Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung der Erzdiözese Freiburg bad. Anteils (einschließlich der Bauämter) der reichsgesetzliche Unfallversicherungsschutz für Dienstunfälle gemäß den Vorschriften gewährt worden, die für Reichsbeamte auf Lebenszeit gelten; vgl. hierzu die Bekanntmachung des Erz. Oberstiftungsrats vom 9. April 1943, Amtsblatt S. 193.

In Angleichung an § 27a des Einfahrsfürsorge- und Versorgungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 7. Mai 1942 (RGBl. I S. 286) hat das Erz. Ordinariat mit Erlaß vom 18. März 1944 Nr. 2602 verfügt, daß auch im kirchlichen Bereich dem Dienstunfall die anerkannte Wehrdienstbeschädigung gleichgestellt wird, so daß Geistliche und Erz. Beamte auch in dieser Hinsicht versorgungrechtlich den Reichsbeamten gleichgestellt sind.

B. Unfallversicherungsschutz der Angestellten der Erzdiözese Freiburg bad. Anteils und der in diesem Bereich im kirchlichen Dienste Beschäftigten.

1. Nach dem 6. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107) ist seit 1. Januar 1942 jeder, auch der im kirchlichen Bereich auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses oder in ähnlicher Weise Beschäftigte, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Höhe seines Einkommens und ohne Rücksicht darauf, ob die Beschäftigung eine ständige, vorübergehende oder auch nur stundenweise ist, gegen die Folgen von Arbeits- und Dienstunfällen und entschädigungspflichtige Berufskrankheiten versichert. Versichert sind auch die Reinmachefrauen, die von kirchlichen Behörden nur stundenweise zur Säuberung von kirchlichen Räumen beschäftigt werden.

Die zum Wehrmächts- oder Polizeidienst eingezogenen Personen sind für die Dauer ihrer Abwesenheit nicht unfallversicherungspflichtig.

Versicherungsfrei sind neben den Geistlichen und Beamten, denen nach dem oben Ausgeführten diözesanrechtlich Unfallfürsorge entsprechend den Vorschriften für Reichsbeamte auf Lebenszeit gewährt ist, nur solche Personen, die aus religiösen, sittlichen oder ideellen Beweggründen unentgeltlich oder ohne eigentliche Vergütung

Dienst für die Kirche oder kirchliche Einrichtungen leisten (z. B. Ministranten).

Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der Arbeit im Dienstbetrieb zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeitsstätte.

2. Die reichsgesetzliche Unfallversicherung ist ebenso gesetzliche Zwangsversicherung wie die Krankenversicherung, die Invalidenversicherung und die Angestelltenversicherung. Eine Befreiung von ihr ist nur möglich für Beamte durch Zusicherung des Unfallversicherungsschutzes im Umfange des deutschen Beamtengesetzes, nicht aber durch den Abschluß von privaten Unfallversicherungen bei Versicherungsgesellschaften oder Anstalten; soweit kirchliche Dienstherren für ihre Beschäftigten solche Unfallversicherungen abgeschlossen haben, sind sie alsbald zu kündigen.

Träger der Reichsunfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften. Zuständig für die im kirchlichen Dienst beschäftigten versicherungspflichtigen Personen ist die „Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung“ in Berlin-Grünwald, Salzbrunnerstr. 41. Für die in landwirtschaftlichen Betrieben einer kirchlichen Rechtsperson Beschäftigten verbleibt es bei der bisherigen Versicherung in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. (Die Hausangestellten der Geistlichen gehören nicht in den Kreis der im kirchlichen Dienst Beschäftigten.)

3. In diesem Rahmen müßten alle kirchlichen Rechtspersonen: Fonds, Pfünden, Kirchengemeinden und Verwaltungen im kirchlichen Bereich ihre Angestellten und Arbeiter, wie Mesner, Organisten, Chorleiter, Rechner, Kirchensteuerheber, Büropersonal, Pfarrgehilfen, Heizer, Reinigungspersonal usw. bei der Berufsgenossenschaft für Unfallversicherung gegen Dienstunfälle versichern.

Um dies zu vermeiden, haben wir mit Zustimmung des Erz. Ordinariats mit der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vereinbart, daß bis auf weiteres nicht die kirchlichen Rechtspersonen im einzelnen, sondern die Erz. Behörden und Verwaltungsstellen, die Diözeseaneinrichtungen und Anstalten der Erzdiözese Freiburg bad. Anteils mit den örtlichen Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Fonds, generell also die Erzdiözese Freiburg als Mitglied der Berufsgenossenschaft eingetragen wird. Die Eintragung in das Betriebsverzeichnis der Berufsgenossenschaft erfolgte unter der Mitgliedsnummer 516/38. Die gesamten im kirchlichen Bereich versicherungspflichtigen Beschäftigten sind damit im ganzen durch den Erz. Oberstiftungsrat erfasst, gemeldet und versichert worden. Ebenso werden die Beiträge durch den Erz. Oberstiftungsrat aus allgemeinen Mitteln einheitlich geleistet. Eine Umlegung auf die einzelnen kirchlichen Anstalten und Kirchengemeinden ist bis auf weiteres nicht in Aussicht genommen. Diese Regelung gilt vorerst für die Dauer des Krieges.

4. Für beamtete Befolgchaftsangehörige von Kirchengemeinden usw. ist, wie für die Erz. Beamten, Unfallversicherungsschutz im Umfange des deutschen Beamtengesetzes durch den Dienstherren zu gewähren. Näheres hierzu werden wir im Einzelfall anordnen.

5. Die örtlichen kirchlichen Stellen und Verwaltungen haben also einzuweisen weder eine besondere Meldung an die Berufsgenossenschaft abzugeben, noch Beiträge zu zahlen. Sie haben aber die Verpflichtung, alle zur Unfallverhütung von der Berufsgenossenschaft oder von den Behörden erlassenen Bestimmungen zu beachten und die Befolgchaftsmitglieder zur Beachtung anzuhalten und insbesondere auch Baulichkeiten, Einrichtungen und Gerätschaften so zu gestalten und zu unterhalten, daß die Versicherten gegen Unfälle geschützt werden. Ferner sind die Dienstgeber verpflichtet, alle Beschäftigten zu unterrichten, daß sie gegen Arbeitsunfälle bei der obengenannten Berufsgenossenschaft versichert sind. Muß ein Versicherter wegen eines Arbeitsunfalles einen Arzt oder ein Krankenhaus in Anspruch nehmen, so ist von ihm sofort bei der ersten Inanspruchnahme darauf aufmerksam zu machen, daß die Kosten von der Berufsgenossenschaft im Rahmen der zwischen den Berufsgenossenschaften und der Ärzteschaft allgemein vereinbarten Gebührensätze getragen werden. Läßt ein Versicherter sich als Privatpatient behandeln, so muß er für die Kosten, soweit sie die berufsgenossenschaftlichen Gebührensätze übersteigen, selbst aufkommen.

6. Sobald eine der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung versicherte Person einen Arbeitsunfall erleidet, sind unverzüglich zwei Stück der vorgeschriebenen Unfallanzeigen nach genauer Ausfüllung unter Angabe der Erzdiözese Freiburg von der örtlichen kirchlichen Dienststelle direkt an die vorgenannte Berufsgenossenschaft (also nicht über den Erz. Oberstiftungsrat) einzusenden. Bei tödlichen Unfällen ist außerdem in jedem Fall eine weitere Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Unfallortes zu senden. Die Vordrucke können beim Erz. Oberstiftungsrat (Expeditur) bezogen werden.

7. An Unfallentschädigung hat die Berufsgenossenschaft bei Verletzungen zu gewähren:

a) **Krankenbehandlung.**

Ist der Verletzte auf Grund der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert, so wird die Krankenbehandlung im allgemeinen vorerst von der zuständigen Krankenkasse durchgeführt. Bei Wegfall der Krankenkassenleistungen übernimmt die weitere Fürsorge unmittelbar die Berufsgenossenschaft.

b) **Verletztenrente.**

Sie wird gewährt nach Maßgabe der Erwerbsunfähigkeit. Bei Schwerverletzten kommt hinzu Kinderzuschlag für jedes Kind unter 18 Jahren. Unter Umständen wird auch Berufsfürsorge zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Arbeitsfähigkeit, nötigenfalls auch Ausbildung für einen neuen Beruf gewährt.

c) Bei Unfalltod des Versicherten hat die Berufsgenossenschaft zu gewähren Sterbegeld und Hinterbliebenenrente für die Witwe und die Kinder des Getöteten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für die Verwandten aufsteigender Linie, die der Getötete wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, für die Dauer der Bedürftigkeit.

Näheres hierüber enthält das Merkblatt der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung, das im Bedarfsfall bei dieser angefordert werden kann.

Die Leistungen werden im allgemeinen durch förmlichen Bescheid der Berufsgenossenschaft festgestellt. Gegen die Bescheide kann Berufung binnen einem Monat bei dem zuständigen Oberversicherungsamt eingelegt werden.

8. Bei eingetretene Arbeitsunfall wird empfohlen, nicht nur die notwendige Anzeige an die Berufsgenossenschaft zu erstatten, sondern schon bei der Anforderung der Vordrucke für die Unfallanzeige auch den Erz. Oberstiftungsrat sofort unter Darlegung aller Umstände über den Hergang der Verletzung und die persönlichen Verhältnisse des Verletzten zu benachrichtigen, damit der Erz. Oberstiftungsrat in der Lage ist, die Interessen des Verletzten und seiner kirchlichen Dienststelle der Berufsgenossenschaft gegenüber wahrzunehmen.

Freiburg i. Br., den 21. April 1944.

Erzb. Oberstiftungsrat.

Nr. 68

Off. 31. 5. 44.

Citatio per edictum.

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Margaretae Brettschneider, uxoris solutae Friderici Habermas, in hac causa conventae, per hoc edictum praefatam feminam peremptorie citamus ad personaliter comparendum litis contestandae et excussionis causa anno 1944 mense Junii die 21 hora decima in aedibus huius tribunalis (Via, quae dicitur Herrenstraße no 35) coram infrascripto Officiali.

Quod nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excussionem attulerit, contumax habebitur, et ea absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae feminae, curare velint, si et quatenus fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

Datum in Friburgo, die 31 Maii 1944.

Dr. Josephus Voegtle, Officialis,
L. S. Josephus Gersitz, Actuarius.

Priesterexerzitien.

Bühl/Baden, Beineidheas. Dienstag, den 20. Juni (Beginn: 9 Uhr) bis Donnerstag, den 22. Juni (Schluß: gegen Abend). Pater Hermenegild Braun OP-Freiburg. Möglichkeit zu Unterkunft und Verpflegung besteht nicht. Anmeldungen an: H. H. Dekan Geistl. Rat Josef Fischer, Bühl/Baden.

Oberkirch/Rendtal, Dienstag, den 22. August, morgens 9 Uhr bis Donnerstag, den 24. August, 18 Uhr. P. Paschalis, Salvatorianer, München. Gelegenheit zum Übernachten kann bereitgestellt werden, wenn Anmeldungen bis 10. August getätigt sind. Anmeldungen an H. H. Stadtpfarrer Max Ruh, Oberkirch/Rendtal.

Karlsruhe, St. Bonifatiushaus, Schillerstr. 46. Beginn: Mittwoch, den 23. August, 9 Uhr. Schluß: Freitag, den 25. August, abends. Exerzitienmeister: P. Dümpelmann SJ., Speyer. Für Unterbringung kann gesorgt werden. Anmeldungen an das Erz. Stadtpfarramt St. Bonifatius, Sofienstr. 127.

Offenburg/Baden, Prädikatur, Dienstag, den 26. September morgens 9 Uhr bis Donnerstag, den 28. September 18 Uhr. P. Paschalis, Salvatorianer, München. Anmeldungen, auch zum Übernachten in beschränktem Umfang, bis zum 22. September an H. H. Stadtpfarrer Hermann Hugle, Offenburg/Baden, Hl. Kreuzpfarrhaus.

Engen/Hegau. Vom 2. Oktober morgens bis 4. Oktober abends. Exerzitienmeister: P. Paschalis, Salvatorianer. Übernachtungsgelegenheit kaum möglich. Anmeldungen an: Dekan Emil Dreher, Engen/Hegau.

Lichtbildausweis (Kennkarte) mit Lebensmittelmarken sind mitzubringen.

Ernennungen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Missionar Dr. Alois Stiefvater in Freiburg i. Br., Erz. Missionsinstitut, zum Diözesanpräses der Seelsorge für die Mesner der Erzdiözese ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 25. Mai ds. Js. den Pfarrer Karl Ehinger in Krauchenwies zum Erz. Geistl. Rat ad honorem ernannt.

Berufungen.

1. Juni: Berger Hubert, Vikar in Karlsruhe, St. Bernhard, als Pfarrvikar nach Engen (Hegau).
1. " Deppe Franz, Pfarrvikar in Herdwangen, i. gl. E. nach Sentenhart.
1. " Johann Jakob, Pfarrer an St. Joseph in Mannheim, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Flehingen.

1. Juni: Weber Heinrich, Pfarrvikar in Lörrach, St. Bonifatius, als Pfarrverweser daselbst.
1. „ Keller Artur, Pfarrvikar in Grenzach, i. gl. E. nach Herdwangen.
- [6. „ Weyer Dr. Edmund, als Pfarrvikar nach Todtnau.
- [6. „ Schnez Gebhard, Pfarrvikar in Todtnau, i. gl. E. nach Weil a. Rh.
- [6. „ Striebel Adalbert, Pfarrvikar in Weil a. Rh., i. gl. E. nach Wertheim.

Sterbfälle.

30. Mai: Schenk Max, Pfarrer in Leipsferdingen, † in Engen.
- [1. Juni: Bauer Franz Xaver, resign. Pfarrer von Söllingen, † in Rohrbach b. Eppingen.
6. „ Keller Dr. Franz, Univ.-Prof. a. D., † in Freiburg i. Br.

R. i. p.

Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.

Aus der Vatikanstadt.

Ansprache des Hl. Vaters an die Römer.

Am 5. Jahrestag seiner Krönung, am 12. März nachmittags 1/4 Uhr, hielt der Hl. Vater vom Mittelbalkon der Peterskirche aus eine Ansprache an das römische Volk. Etwa 200 000 Menschen waren auf dem Petersplatz zusammengeströmt und empfingen den Hl. Vater mit stürmischem Jubel. In einer etwa 20 Min. dauernden Ansprache, die durch Lautsprecher und den vatikanischen Rundfunk übertragen wurde, drückte der Papst zunächst sein tiefes Mitgefühl mit den Leiden der von ihrer Heimat Vertriebenen aus und mit allen jenen, deren Familie durch grausame Trennung oder den bitteren Tod zerrissen wurde. Er sprach zu ihnen Worte des Trostes und gab ihnen die Versicherung, daß ihre Leiden seine Leiden seien. Mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln wolle er mithelfen, den Notleidenden Brot und Unterkunft zu verschaffen. Da aber seine Mittel beschränkt seien, rufe er alle, die es noch vermögen, zur tätigen Bruderliebe auf. Dann kam der Papst auf das Kriegsgeschehen zu sprechen und sagte, er könne es noch nicht glauben, daß jemand sich unterstehe würde, diese Ewige Stadt, die allen Zeiten und Völkern gehöre, zu einem Schlachtfeld und zum Kriegsschauplatz zu machen. Er würde damit eine Tat vollbringen, die militärisch unrühmlich, in den Augen Gottes und der Menschheit aber verabscheuungswürdig sei. „Wir müssen uns daher noch einmal“, so fuhr der Hl. Vater fort, „an die Einsicht und die Klugheit der Verantwortlichen beider kriegsführenden Parteien wenden, in der Gewißheit, daß sie ihren Namen nicht mit einer Tat verknüpfen wollen, die kein Motiv vor der Geschichte rechtfertigen könnte, sondern in der Annahme, daß sie ihr ganzes Sinnen und Trachten und ihr Bemühen auf die Herbeiführung eines von allen inneren und äußeren Gewalt befreienden Friedens lenken werden, auf daß ihr Andenken auf der Erde durch die Jahrhunderte in Segen und nicht im Fluche sei“. Sodann wies der Papst sein geliebtes römisches Volk auf den göttlichen Kreuzträger hin und ermunterte es bei ihm sich die Kraft zum eigenen Kreuztragen zu holen. Zum Schluß ging die Ansprache

des Papstes über in ein ergreifendes Gebet zum Erlöser, in das der Vater der Christenheit alle Anliegen seiner Zuhörer hineinlegte. Mit dem Apostolischen Segen für die Ewige Stadt und den Erdkreis schloß die denkwürdige Glaubenskundgebung.

Papst Pius XII. hat an den Hochw. Herrn Erzbischof von Bamberg, Dr. Josef Otto Kolb, ein Handschreiben gerichtet, in dem er u. a. sagt: „Gott weiß, wie innig Wir mit den vielen Millionen Unserer Söhne und Töchter, die der Krieg grausam getroffen hat, mitfühlen und für sie zu jedem Opfer bereit sind. Wenn Wir aber fordern, daß der Kampf vor dem kleinen Fleck Erde haltmache, der dem Nachfolger Petri als materieller Unterbau der souveränen Ausübung seiner Amtsgewalt noch verblieben ist, so geschieht es eben, um die Übernationalität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit des gemeinsamen Vaters der Christenheit und damit den Eckstein für die Einheit der Gläubigen zu sichern; und wenn Wir Uns dafür einsetzen, daß Rom aus dem Kriegsgeschehen herausgehalten werde, so glauben Wir auch dies den über vierhundert Millionen Katholiken der ganzen Welt schuldig zu sein, für welche die Ewige Stadt der Inbegriff der Geschichte ihrer hl. Kirche und deren lebendiger Mittelpunkt ist“.

Der Heilige Vater Pius XII. hat mit Datum vom 9. April 1944 (Osterfest) eine Enzyklika mit den Anfangsworten „Orientalis Ecclesiae Decus“ erlassen aus Anlaß der 1500-Jahrfeier des Todes des hl. Cyrill von Alexandrien. In dem Schreiben erinnert der Papst daran, daß die Kirche diesen Heiligen immer als eine Leuchte der Ostkirche verehrt habe. Nun erscheine es ihm angebracht, das Leben und die Tugend des Heiligen denen vor Augen zu führen, die als Angehörige der Ostkirche stolz sind auf dieses Licht christlicher Weisheit. Auf das Lebenswerk des hl. Cyrill im Kampf gegen die Irrlehre des Nestorius eingehend bemerkt der Papst, daß er mit großer Genugtuung die tiefe Verehrung aller Völker des Ostens zu diesem Heiligen wahrnehme, daß es ihn aber schmerze zu sehen, wie nicht alle in der ersehnten Einheit vereint sind, die der hl. Cyrill so brennend liebte und förderte. Auf einer dreifachen granitenen Grundlage fuße das Apostolat des Heiligen: Auf der Einheit im Glauben, in der Liebe zu Gott und dem Nächsten, und auf der Einheit im Gehorsam zum Stuhle Petri. Das Kernstück der ganzen Enzyklika bildet dann im wesentlichen die Erläuterung dieses dreifachen Bandes, das die katholische Kirche zusammenhalte. Der Hl. Vater schließt mit dem Wunsche, es möchte diese Jahrhundertfeier dazu beitragen, die Rückkehr der getrennten Brüder zur römischen Kirche zu beschleunigen. Das Rundschreiben stellt eines der bedeutendsten Dokumente in der Arbeit des Hl. Stuhles um die Einheit der Kirche dar.

Aus der Kirche in Deutschland.

Der Zeitschrift „Der Öffentliche Gesundheitsdienst“ 9. Jahrgang, August 1943, Heft 15/16, entnehmen wir einige Angaben über die Ehescheidungen im Jahre 1941 und über die Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich 1942.

„52 875 Ehen (1940: 49 270, 1939: 63 114, 1938: 49 497) wurden 1941 im Altreich geschieden. Da die Scheidungen nach dem neuen § 55 (Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) gegenüber 1940 um 15,6% und gegenüber 1939 sogar um 53% zurückgegangen sind, ergibt sich eine entsprechend stärkere Zunahme bei den übrigen Vorschriften. Von den restlichen Ehescheidungen (ohne § 55) entfielen

allein 78,5% auf die allgemeinen Verschuldenstatbestände (allein oder in Verb. mit anderen §§). Es wurden hiernach 36437 Ehen geschieden und zwar 29852 Männer und 21230 Frauen für schuldig erklärt (hier nur Fälle ohne Anwendung der §§ 47 und 48). Die Scheidungen nach § 47 (Ehebruch) betragen 9885 (5523 schuldige Männer, 6095 schuldige Frauen — diese erstmalig in der Überzahl), die Scheidungen nach § 48 (Verweigerung der Fortpflanzung) 482 Fälle. Ferner wurden geschieden nach: § 50 (geistige Störung) 301, § 51 (Geisteskrankheit) 944, § 52 (ansteckende oder ekelerregende Krankheit) 70, § 53 (Unfruchtbarkeit) 92.

Schwere Verluste an Kirchen und kirchlichen Anstalten erlitt die Bischofsstadt Augsburg durch feindliche Luftangriffe. Ausgebrannt sind die Kirchen St. Moritz, St. Max, St. Peter und Paul, Oberhausen, St. Pankratius und U. L. Frau in Lechhausen. Schwer beschädigt wurden: St. Ulrich, St. Georg, St. Simpert, St. Peter am Perlach, St. Michael in Pfersel und Hl. Kreuz. Von der Benediktinerabtei St. Stephan und ihrer Kirche, vom Kloster St. Ursula samt seiner Kirche, vom großen Institut der englischen Fräulein stehen nur noch Ruinen. Fast keine Kirche oder kirchliche Anstalt der Innenstadt blieb ohne Schäden. Der Dom konnte, obwohl von brennenden Häusern umgeben, in mühevoller Eile gerettet werden.

Bei den feindlichen Fliegerangriffen auf Berlin wurden mehrere Kirchen vollständig vernichtet, so die Singakademie, die seit der Zerstörung der Hedwigskirche als Pfarrkirche von St. Hedwig diente, dann St. Ansgar, St. Laurentius, St. Sebastian am Wedding, St. Norbert, teilweise St. Petrus. Das Bischöfliche Ordinariat Berlin mit der Wohnung des Bischofs ist vollständig ausgebrannt, ebenso wurden die Apostolische Nuntiatur sowie die Wohnung des kath. Feldbischofs der Wehrmacht durch Feuer zerstört. Der Sekretär des Bischofs Dr. Konrad Brenning, Dr. Wagner, fiel am 20. Januar ds. Js. im Josefsheim einem Volltreffer zum Opfer.

Bei den Terrorangriffen auf Frankfurt (Main) wurden Kirchen und kirchliche Einrichtungen auf das schwerste getroffen. Der Dom, die Krönungskirche vieler deutscher Kaiser ist schwer beschädigt und völlig unbenutzbar. Zerstört sind die Kirchen: Allerheiligen, St. Antonius, Ignatius und Oberrad. Schwer beschädigt und unbenutzbar: St. Leonhard, Liebfrauen, St. Bonifatius, Deutschorden, St. Wendelin, St. Elisabeth, Rödelheim, Fachsenheim, Niederrad und Siedlungskirche von Nied. Beschädigt sind die Kirchen: St. Bernardus, Hl. Geist, Hausen, Hl. Kreuz, Ginnheim und St. Albert am Dornbusch. Sehr schwer sind auch die Verluste an kirchl. Einrichtungen (u. a. die theol. philos. Lehranstalt St. Georgen).

In Bonn verstarb am 9. Februar Universitätsprofessor Dr. Franz Feldmann im 78. Lebensjahre. Er erwarb sich besondere Verdienste um die alttestamentliche Wissenschaft durch die gemeinsam mit Prof. Dr. Herkenne ver-

anstaltete Herausgabe des „Bonner Alten Testaments“, des einzigen vollständigen wissenschaftlichen kath. Gesamtkommentars zum Alten Testament in Deutschland.

Am 27. Februar 1944 starb in Münster i. W. im Alter von 75 Jahren P. Dr. Konstantin Rösch OMCap. Er ist bekannt durch seine in einer Auflage von fast einer Million verbreiteten Übersetzung des Neuen Testaments. Von seinen sonstigen Schriften sind zu nennen: Das Perikopenbuch und das Reisebuch: „Auf biblischen Pfaden“.

Am 25. April d. J. schloß die Augen zur ewigen Ruhe Prälat Dr. theol. Franz Meffert. Aus der Diözese Würzburg stammend, hat er Jahrzehnte hindurch in M.-Gladbach an der Bildung unseres katholischen Volksteiles gearbeitet. Die ganze Kraft seiner Person hat er in den Dienst der Verteidigung unseres heiligen Glaubens gestellt. Seine apologetischen Volksschriften haben einen großen Leserkreis gehabt und eine gute Schulung weiter Volkskreise herbeigeführt.

Aus der Erzdiözese.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat den Dozenten für byzantinische und frühislamische Architektur und Kunstgeschichte, Dr. Alfons M. Schneider, zum außerplanmäßigen Professor ernannt. Professor Schneider, geb. 1896 zu St. Blasien, ist Weltkriegsteilnehmer und studierte nach Beendigung des Krieges Theologie, vergleichende Religionswissenschaft und orientalische Sprachen in Freiburg i. Br. Er promovierte in Freiburg i. Br. 1926, war darauf Stipendiat des Archäologischen Reichsinstituts und führte als solcher Reisen aus, die ihn nach Frankreich, Italien, Sizilien, Nordafrika, Griechenland und Palästina führten. Von 1927—1939 waren ihm mit geringen Unterbrechungen wissenschaftliche Forschungen und Grabungen von dem orientalischen Institut der Görresgesellschaft, der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft und dem archäologischen Reichsinstitut übertragen. Seine Forschungsreisen führten in dieser Zeit nach Ägypten, Palästina, Transjordanien, Syrien, in die Türkei, nach Armenien, Georgien, nach dem Balkan und Spanien. Außerdem nahm er an Grabungen auf Samos teil, sowie an verschiedenen archäologischen Unternehmungen in der Türkei. 1938 erwarb er den Grad des Dr. phil. habil. in Freiburg i. Br., wo er im gleichen Jahr Dozent wurde. Mit Beginn des Jahres 1939 wurde er an die philosophische Fakultät der Universität Göttingen versetzt. Er nahm an dem Griechenland-Feldzug teil und ist zur Zeit mit archäologischen Forschungen in Konstantinopel beschäftigt, wo er die Stelle eines Assistenten an der Zweigstelle des deutschen-archäologischen Instituts wahrnimmt. Professor Schneider ist mit zahlreichen Veröffentlichungen aus seinem Fach hervorgetreten, die in inländischen und ausländischen Zeitschriften erschienen sind. Weiten Kreisen ist das reich ausgestattete Buch über die Hagia Sophia in Konstantinopel (Berlin 1941) bekannt.

Erzbischöfliches Ordinariat.